

Eingang: 15.7.16  
pm an alle BM's, 1, 4, 40, 403  
Ablage: 15.07.16 - Stu



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 14.07.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 36.40.01 Ki/BI  
Zuständig: Herr Kiewitz  
Telefon/Durchwahl: 56

## **SHGT - info - intern Nr. 107/16**

### **Novelliertes Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten**

#### **- Änderungen u.a. beim Knickschutz und Gewässerschutzstreifen -**

Mit Drucksache 18/3320 hatte die Landesregierung Anfang September 2015 einen umfassenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften in den Landtag eingebracht. Nach einem umfassenden Anhörungsverfahren und mehreren Beratungen im Umwelt- und Agrarausschuss hat der Landtag den Gesetzentwurf in der Fassung der Bericht- und Beschlussempfehlung des Ausschusses (LT-Drs. 18/4002) am 27. April 2016 verabschiedet. Der Gesetzentwurf wurde nunmehr am 23. Juni 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 162) veröffentlicht und trat am 24. Juni 2016 in Kraft. Damit sind neben Änderungen im Landesjagd- und Landeswaldgesetz vor allem Änderungen im Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Im Folgenden möchte die Geschäftsstelle über die wesentlichen Änderungen im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) informieren.

- **Datenaustausch zwischen Naturschutzbehörden und öffentlichen Stellen**  
§ 2 Abs. 7 LNatSchG

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes in § 2 LNatSchG werden Naturschutzbehörden sowie Beauftragte der Naturschutzbehörden ermächtigt, Daten zu erheben und weiter zu verarbeiten. Dies betrifft insbes. Daten im Zusammenhang mit der Arten- und Biotopkartierung, Daten zur Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne für Natura 2000-Gebiete, Daten zur Vorbereitung der Biotopverbund- und Landschaftsplanung, zur Eintragung in das Naturschutzbuch und für den Erlass von allgemeinverbindlichen Regelungen. Insbesondere können Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Betroffenen und Angaben zur Lage, Größe, Beschaffenheit sowie zu Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der betroffenen Grundstücke erhoben und weiter verarbeitet werden. Soweit Daten bei anderen öffentlichen Stellen vorhanden

sind, dürfen die Naturschutzbehörden diese Daten für die genannten Zwecke erheben und verarbeiten.

- **(Wieder-) Einführung von Landschaftsrahmen- und Grünordnungsplänen**  
§ 5 LNatSchG

Durch eine Änderung des § 5 LNatSchG erhält die oberste Naturschutzbehörde die Ermächtigung, durch Verordnung für die Pläne nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG das Nähere über die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die Berücksichtigungs- und Begründungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG, das Verfahren, die Beteiligung und die Mitwirkung, die Bekanntgabe der Pläne sowie die Notwendigkeit ihrer Fortschreibung zu regeln. Damit erhält das Ministerium die Möglichkeit, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen. Im gleichen Zuge wird das Ministerium ermächtigt, durch Verordnung Vorgaben für die Aufstellung von Grünordnungsplänen zu machen. Die Gemeinden sollen zukünftig selber entscheiden können, ob sie die Aufstellung von Grünordnungsplänen innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen für sinnvoll erachten.

- **(Wieder-) Einführung einer „Positivliste“ von naturschutzrechtlichen Eingriffen**  
§ 8 LNatSchG

In § 8 LNatSchG wurde eine sogenannte Positivliste von naturschutzrechtlichen Eingriffen wieder eingeführt. Diese wurde im Rahmen der Landesnaturschutzgesetznovelle 2007 gestrichen. Da sie sich nach Auffassung der Naturschutzbehörden bewährt hat, wurde sie nunmehr wieder mit in das Gesetz aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine (widerlegbare) Vermutung durch den Gesetzgeber, wann ein Vorhaben regelmäßig einen Eingriff i.S. der Eingriffsdefinition des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

- **Agenturen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen**  
§ 9 Abs. 7 LNatSchG

Durch die Einführung eines neuen Absatzes 7 in § 9 LNatSchG wird das Umweltministerium ermächtigt, durch Verordnung die Anerkennung von Agenturen zu regeln, die Kompensationsmaßnahmen durchführen und dauerhaft sichern sollen. Die Agenturen müssen landesweit tätig sein und sich zudem verpflichten, die Weisungen des Ministeriums zu befolgen. Sie dürfen zudem Flächen bevorraten und vertreiben.

- **Erhöhung des Biotopverbundes auf mind. 15 % der Landesfläche**  
§ 12 LNatSchG

Im neu eingefügten § 12 LNatSchG ist vorgesehen, darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund mindestens 15 % der Fläche des Landes umfasst, wovon 2 % zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen. Ziel soll es sein, der besonderen Bedeutung des Biotopverbundes für eine dauerhafte Existenz der heimischen Tiere und Pflanzen gerecht zu werden. In Wildnisgebieten sollen natürliche Abläufe und Prozesse Vorrang haben. Rechtliche Einschränkungen



bestehen in diesem Gebiet nur insoweit, als diese auch als Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete) ausgewiesen sind.

- **Neuer Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“**  
§ 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG

Durch die Einfügung einer neuen Nr. 6 in § 21 Abs. 1 LNatSchG wird mit dem „arten- und strukturreichen Dauergrünland“ ein neuer Biotoptyp im LNatSchG implementiert. Der Begründung des Gesetzentwurfes zufolge soll damit eine bestehende Lücke im Grünlandschutz geschlossen werden. Aufgrund seiner blütenreichen Pflanzenarten und der Relevanz für den Lebensraum zahlreicher heimischer Tierarten soll der besonderen Bedeutung dieses Dauergrünlandtypes Rechnung getragen werden.

Hinzuweisen ist auf die Übergangsvorschrift in § 66 Abs. 1 LNatSchG. Demnach findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 keine Anwendung auf Abschnitte von Vorhaben, für die am 24. Juni 2016 das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst war.

- **Neuregelungen zum Knickschutz**  
§ 21 Abs. 4 und 5 LNatSchG

Mit dem Inkrafttreten des LNatSchG sind auch Neuregelungen zum Knickschutz in Kraft getreten. Durch die Einfügung der Absätze 4 und 5 in § 21 LNatSchG sind die für den Knickschutz relevanten Regelungen nunmehr im LNatSchG verankert worden. Es bleibt bei der Regelung, dass Knicks traditionell alle 10 bis 15 Jahre bei Erhalt der Überhälter „Auf-den-Stock“ gesetzt werden sollen. Diese zulässigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar durchgeführt werden. Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt. Hiervon ausgenommen sind Bäume, die auf Grundlage der Biotopverordnung als nachwachsende Überhälter stehengelassen oder neu angepflanzt wurden, die nach § 34 BauGB oder über eine Baumschutzsatzung geschützt sind oder die landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sind.

Als Knickpfliegemaßnahme zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur im mindestens dreijährigen Abstand zulässig. Die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken ist im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zulässig.

Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht genutzt werden.



- **Reiten und Mitführen von Hunden auf Strandabschnitten bis zum 30. Oktober verboten**  
§ 32 Abs. 2 LNatSchG

§ 32 Abs. 2 LNatSchG sah bisher vor, dass das Reiten und das Mitführen von Hunden auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September verboten ist, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. Durch eine Änderung des § 32 Abs. 2 LNatSchG wurde dieser Zeitraum bis zum 31. Oktober verlängert.

- **Gewässerschutzstreifen verschärft**  
§ 35 Abs. 2 LNatSchG

**Neue Bauverbote:**

Die Regelungen in § 35 Abs. 2 LNatSchG wurden verschärft. An **Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen** mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von **50 m** landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Diese Regelung galt in der alten Fassung nur für den Außenbereich. Diese Einschränkung wurde mit der Novelle aufgehoben mit der Folge, dass der Schutzstreifen auch in Innenbereichen von Gemeinden gilt.

An den **Küsten** ist ein Abstand von mindestens **150 m** landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. In der alten Fassung des LNatSchG umfasste der Küstenschutzstreifen noch einen Abstand von 100 m.

**Zusätzliche Ausnahmeregelungen:**

Als Ausgleich für die verschärften Regelungen wurden die bereits bestehenden Ausnahmetatbestände in § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 2 um eine neue Nr. 3 ergänzt:

Die Bauverbote in Absatz 2 gelten demnach nicht für

- a) aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben,
- b) Vorhaben innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat, sowie
- c) Vorhaben, für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 Baugesetzbuch ein Anspruch auf Bebauung besteht

Insbesondere durch die Einfügung des Ausnahmetatbestandes unter Buchst. c), der im Referentenentwurf noch nicht vorgesehen war, wurden die Regelungen ein Stück weit entschärft.

Gleichwohl wird eine zukünftige Ausweisung von Baugebieten in den betroffenen Gebieten nicht mehr möglich sein. Vor diesem Hintergrund weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich auf die fünfjährige Übergangsvorschrift in § 65 Abs. 2 LNatSchG hin. Demnach gilt § 35 Absatz 2 nicht für Flächen, für die in einem am 24. Juni 2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll. Gemeinden können also eine Bauleitplanung durchführen, soweit ein bestehender F-Plan bei Inkrafttreten des Gesetzes am 24. Juni eine Bebauung vorgesehen hat. Diese Regelung tritt am 23. Juni 2021 außer Kraft.

- **Vorkaufsrecht des Landes für ökologisch wertvolle Flächen**  
§ 50 LNatSchG

§ 50 LNatSchG räumt dem Land nunmehr ein Vorkaufsrecht für ökologisch besonders wertvolle Flächen ein. Hierbei handelt es sich um Flächen in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten sowie um Flächen, die in einem Abstand von bis zu 50 Metern an Natura 2000-Gebiete angrenzen. Weiterhin werden von der Regelung erfasst Moor- oder Anmoorböden sowie Flächen, auf denen sich Vorranggewässer nach der Anlage 3 zum Gesetz befinden sowie die in einem Abstand von bis zu 50 Metern an Vorranggewässer angrenzen. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass besonders wertvolle Flächen optimal unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten behandelt werden können.

